

Burgenländischer Landesjagdverband



Prüfungsordnung für die Brauchbarkeitsprüfung von Jagdhunden im Burgenland

gemäß § 93 Abs 5 der Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 21. Februar 2005, LGBl. Nr. 23/2005.

§ 1

Laut § 98 des Burgenländischen Jagdgesetzes vom 10. November 2004, LGBl. 11/2005, hat die oder der Jagdausübungsberechtigte dafür zu sorgen, dass eine der Größe und Beschaffenheit des Reviers entsprechende Anzahl von Jagdhunden gehalten wird, mindestens jedoch so viele, als gemäß § 74 für das betreffende Jagdgebiet Jagdaufseherinnen und Jagdaufseher zu bestellen sind. Die Jagdhunde können auch von den Jagdaufseherinnen und Jagdaufsehern, die für das betreffende Jagdgebiet bestellt sind, gehalten werden. Die Jagdhunde müssen nach ihrer Rasse und Gebrauchsfähigkeit zur Verwendung im Jagdgebiete entsprechend den dort herrschenden Kultur- und Wildbestandsverhältnissen geeignet sein. Für Jagdgebiete bis 1500 ha ist mindestens ein auf Schweiß geprüfter Jagdhund und für Jagdgebiete über 1500 ha sind mindestens zwei auf Schweiß geprüfte Jagdhunde zu halten. Ein und derselbe Jagdhund ist in jedem Revier anzuerkennen, in dem die Hundebesitzerin oder der Hundebesitzer Eigentümerin oder Eigentümer, Pächterin oder Pächter oder Jagdaufseherin oder Jagdaufseher ist.

§ 2

(1) Gemäß §§ 92 und 93 der Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 21. Februar 2005, LGBl. 23/2005, müssen Jagdhunde

1. reinrassig sein; die Reinrassigkeit ist durch einen vom Österreichischen Kynologenverband (ÖKV) oder vom Federation Cynologique Internationale (FCI) anerkannten Abstammungsnachweis mit einer Eintragung in das Österreichische Hundezuchtbuch zu belegen;
2. einer der nachstehend angeführten Jagdhundegruppen angehören:
 - a) Vorstehhunde
 - b) Schweißhunde
 - c) Stöberhunde
 - d) Erdhunde
 - e) Brackierhunde
 - f) Apportierhunde;
3. ein Mindestalter von 12 Monaten haben. Das Höchstalter wird durch die erforderliche Leistungsfähigkeit begrenzt.

(2) Die Revierinhaberin oder der Revierinhaber hat den Tod oder den Verlust der Leistungsfähigkeit eines Hundes, zu dessen Halten sie oder er gemäß § 98 Abs 1 Burgenländisches Jagdgesetz 2004 verpflichtet ist, der Bezirksverwaltungsbehörde unverzüglich zu melden.

(3) Jagdhunde müssen jene Eigenschaften besitzen, die erforderlich sind, um einen ordnungsgemäßen Jagdbetrieb, soweit ein solcher nur unter Heranziehung von Jagdhunden gewährleistet ist, sicherzustellen. Sie müssen daher befähigt sein, in Befolgung der Befehle ihrer Führerin oder ihres Führers das Wild sicher aufzuspüren und das kranke, angeschweißte oder erlegte Wild rasch zustande zu bringen. Die für das jeweilige Revier gemeldeten Jagdhunde (§ 98 Burgenländisches Jagdgesetz 2004) müssen jederzeit verfügbar sein.

(4) Die Eigenschaften gemäß Abs. 3 sind durch eine einmalige Ablegung einer Brauchbarkeitsprüfung nachzuweisen. Diese Brauchbarkeitsprüfung muss durch fachlich geeignete Prüferinnen oder Prüfer abgenommen werden und sich inhaltlich auf den Nachweis der Eignung erstrecken.

(5) Erfolgreich abgelegte Brauchbarkeitsprüfungen, die vom Burgenländischen Landesjagdverband auf Grund einer von ihm zu erlassenden Prüfungsordnung abgenommen werden, gelten als Nachweis der Eignung. Eine Eignung ist trotz der Prüfung nicht mehr gegeben, wenn der Jagdhund durch Verletzung, Krankheit oder hohes Alter die Leistungsfähigkeit auf Dauer verloren hat.

(6) Leistungsprüfungen, die vom Österreichischen Jagdgebrauchshundeverband (ÖJGV) oder von einem vom ÖJGV anerkannten Zucht- oder Jagdhundeprüfungsverein abgenommen wurden, sind von der Bezirksverwaltungsbehörde als Nachweis der Eignung anzuerkennen.

Dabei sind folgende Mindestanforderungen vorzuweisen:

Vorstehhunde: **Feld- und/oder Wasserprüfung**, als Teilprüfung für die jeweiligen Bereiche (Feld- und/oder Wasser)
Schweißsonderprüfung (SSP, SSPoR)
Schweißergänzungsprüfung (SEP)
Vollgebrauchsprüfung (VGP)
Alle mindestens im 3. Preis bewertet.

Schweißhunde: **Vorprüfung** (bestanden)
Schweißsonderprüfung (SSP, SSPoR), mindestens 3. Preis
Schweißergänzungsprüfung (SEP), mindestens 3. Preis
Hauptprüfung, mindestens 3. Preis

Stöberhunde: **Anlagenprüfung B, erweiterte Anlagenprüfung**,
Schweißsonderprüfung (SSP, SSPoR)
Schweißergänzungsprüfung (SEP)
Vollgebrauchsprüfung (VGP)
Alle mindestens im 3. Preis bewertet.

Erdhunde: **Anlagenprüfung ober und unter der Erde**
Schweißsonderprüfung (SSP, SSPoR)
Vollgebrauchsprüfung (VGP)
Alle mindestens im 3. Preis bewertet.

Brackierhunde: **Gebrauchsprüfung**
Schweißprüfung des Brackenvereins
Schweißsonderprüfung (SSP, SSPoR)
Schweißergänzungsprüfung (SEP)
Alle mindestens im 3. Preis bewertet.

Apportierhunde: **Jagdliche Brauchbarkeitsprüfung**
Bringleistungsprüfung (BLP) als Teilprüfung für die jeweiligen Bereiche (Feld- und/oder Wasser)
Schweißsonderprüfung (SSP, SSPoR)
Schweißergänzungsprüfung (SEP)
Vollgebrauchsprüfung (VGP)
Alle mindestens im 3. Preis bewertet.

Ergänzung: Eine fehlende Schussfestigkeitsprüfung ist bei der Brauchbarkeitsprüfung nachzuholen (§ 6 Abs 1 f der Prüfungsordnung für Brauchbarkeitsprüfung von Jagdhunden im Burgenland).

§ 3

(1) Die Ausschreibung der Brauchbarkeitsprüfung obliegt dem Bezirksjägermeister. Dieser kann auch eine mit dem Jagdhundeprüfungswesen vertraute Person mit der Durchführung der Prüfung betrauen.

(2) Über Anordnung des Bezirksjägermeisters haben die Jagdausübungsberechtigten ihre Hunde zur Brauchbarkeitsprüfung vorzuführen. Die Nennung der Hunde hat durch den Jagdausübungsberechtigten mit einem Formular (Anlage I) zu erfolgen.

(3) Die Brauchbarkeitsprüfungen sind in einer Jahreszeit abzuhalten, in der durch die Prüfung keine Schäden am Wildbesatz und in landwirtschaftlichen Kulturen zu befürchten ist.

(4) Der Hundeführer ist verpflichtet, das für die Prüfung seines Hundes erforderliche Schlepp- und Apportierwild mitzubringen.

(5) Der Bezirksjägermeister bestimmt im Einvernehmen mit dem Jagdausübungsberechtigten das Jagdgebiet, in welchem die Brauchbarkeitsprüfung stattfindet.

(6) Zeit und Ort der stattfindenden Brauchbarkeitsprüfung sind dem Landesjagdverband eine Woche vorher bekannt zu geben.

(7) Als Prüfer fungieren: Der Sachbearbeiter für das Jagdhundewesen des betreffenden Bezirkes, vom Österreichischen Jagdgebrauchshundeverband (ÖJGV) anerkannte Leistungsrichter und vom Burgenländischen Landesjagdverband bestellte Prüfer. Über die bestellten Prüfer ist vom Burgenländischen Landesjagdverband eine Liste aufzustellen. Pro Gruppe müssen zwei Prüfer anwesend sein, wovon mindestens ein Prüfer ein anerkannter Leistungsrichter des ÖJGV sein muss.

(8) Bei einer Brauchbarkeitsprüfung hat eine der Zahl der gemeldeten Jagdhunde entsprechende Anzahl von Prüfern, jedoch mindestens zwei, tätig zu sein.

(9) Es ist nicht zulässig, dass ein Prüfer seinen Hund bei einer Brauchbarkeitsprüfung führt bzw. führen lässt, bei welcher er als Prüfer fungiert.

(10) Der Führer des Hundes muss bei der Prüfung mit Gewehr, Patronen, und wenn der Hund auch in der Schweißarbeit geprüft werden soll, mit einem Schweißriemen mit mindestens 6 Meter Länge ausgerüstet und im Besitze einer gültigen burgenländischen Jagdkarte oder Jagdgastkarte sein.

(11) Zur Brauchbarkeitsprüfung werden nur Jagdhunde mit vom Österreichischen Kynologenverband (ÖKV) ausgestellten bzw. anerkannten Abstammungsnachweis zugelassen.

(12) Hitzige Hündinnen können zur Prüfung zugelassen werden. Der Führer ist jedoch verpflichtet, dies dem Prüfungsleiter vor Beginn der Prüfung mitzuteilen. Hitzige Hündinnen sind in einer eigenen Gruppe, abseits von den Rüden, zu prüfen. Kranke Hunde sind von der Prüfung ausgeschlossen.

(13) Die Reihenfolge, in der die Hunde vorzuführen sind, wird durch den Prüfungsleiter bestimmt.

§ 4

(1) Die Prüfungsfächer bestehen nur aus Pflichtfächern.

(2) Die im § 6 dieser Prüfungsordnung vorgeschriebenen Pflichtfächer muss ein für die Jagdausübung brauchbarer Hund mit Erfolg ablegen. Bei der Prüfung des Hundes ist zu berücksichtigen, dass dieser den Erfordernissen des Jagdgebietes, für das er gemeldet ist, auch rasse- und leistungsmäßig entspricht.

(3) Jagdhunde, welche die Prüfung nicht bestanden haben, können neuerlich zur Prüfung antreten.

§ 5

(1) Die Beurteilung der Hunde auf Ihre jagdliche Eignung erfolgt durch die Prüfer am Prüfungsblatt (Anlage II) mit dem Vermerk „bestanden“ oder „nicht bestanden“.

(2) Eine Bescheinigung über die Brauchbarkeitsprüfung (Anlage III) wird nur für Hunde ausgestellt, welche die Prüfung bestanden haben.

(3) Schussscheue Hunde, Totengräber und Hunde, die das Schlepplwild anschneiden, sind von der Prüfung auszuschließen.

§ 6

Die Brauchbarkeitsprüfung setzt sich zusammen aus: Feld-, Wasser- und Schweißprüfung. Jede Teilprüfung (Feld-, Wasser-, Schweiß-) kann für die jagdliche Eignung des Hundes entsprechend den Jagdgebietsverhältnissen einzeln anerkannt werden.

1. Feldprüfung

- a) Absuchen einer Deckung
- b) Verlorenbringen von Federwild
- c) Federwildschleppe mit Rebhuhn, Fasan oder Ente (Wahlfach statt b)
- d) Haarwildschleppe mit Hase oder Kaninchen
- e) Führigkeit und Gehorsam
- f) Schussfestigkeit

Erläuterung zur Feldprüfung:

- 1a) Die Suche soll nicht rasend, aber flott, ausdauernd und planmäßig sein; sie ist um so besser zu bewerten, je mehr sie erkennen lässt, dass sich der Hund Wind zu holen sucht und die Güte der Nase mit der Schnelligkeit der Suche im Einklang steht.
- 1b) Das Bringen von Federwild wird so geprüft, dass ein Stück Federwild ungesehen vom Hund ca. 30 Schritte in eine Deckung geworfen wird. Der Hund muss auf Befehl des Führers die Deckung absuchen und das Wild binnen 10 Minuten so zum Führer bringen, dass dieser es ergreifen kann. Der Führer hat außerhalb der Deckung stehen zu bleiben. Sollte der Führer an Stelle „Verlorenbringen“ eine Federwildschleppe wünschen, gilt hierfür die Anleitung 1c).
- 1c) Die Federwildschleppe wird mit einem Stück Federwild angelegt und hat eine Länge von 100 Schritten mit einem stumpfwinkeligen Haken nach 50 Schritten. Das Schleppegelände soll niedrig bewachsenen Boden aufweisen. Ein Hund darf bis zu dreimal auf der Schleppe angelegt werden. Beim Anlegen darf der Führer den Hund höchstens 20 Schritte begleiten.
- 1d) Die Haarwildschleppe hat eine Länge von 150 Schritten mit einem stumpfwinkeligen Haken nach 100 Schritten. Die Schleppe wird über bewachsenen Boden gezogen. Am Ende der Schleppe ist unbedingt das zur Schleppziehung verwendete Wild abzulegen. Ein Prüfer hat unter Wind, so dass er vom Hund nicht eräugt wird, das Verhalten des Hundes am Schlepptwild zu beobachten. Ein Hund darf bis zu dreimal auf der Schleppe angelegt werden. Beim Anlegen darf der Führer den Hund höchstens 20 Schritte begleiten. Bringt der Hund innerhalb drei Anlegeversuche das Stück so zum Führer, dass dieser es ergreifen kann, gilt das Fach als bestanden. Die Art der Abgebens wird nicht bewertet, ebenso gilt nicht als Fehler, wenn der Hund beim Bringen das Stück ablegt, um seinen Griff zu verbessern. Befehle durch Wink, Zuruf und Pfiff sind gestattet. Starkes Quetschen oder Anschneiden des Schlepptwildes ist ein Ausschließungsgrund.
- 1e) Unter dem Begriff „Führigkeit“ ist das Zusammenwirken zwischen Hund und Führer zu prüfen. Hierbei sind zu beachten: Gehorsam, Arbeitsfreude und Leinenführigkeit. Längeres, mehr als 10 Minuten dauerndes unerlaubtes Entfernen von der zugewiesenen Arbeit (unerlaubtes Stöbern, Hasenhetzen, etc.) wodurch der Hund zeigt, dass er sich gehorsammäßig nicht in der Hand des Führers befindet, kann den Hund als Jagdgebrauchshund bis zur Unbrauchbarkeit entwerten.
- 1f) Die Prüfung der Schussfestigkeit wird dadurch festgestellt, dass der Führer auf Anordnung der Prüfer während der Suche des Hundes, wenn dieser etwa 30 Schritte vom Führer entfernt ist, zwei Schüsse abzugeben hat. Auch für Jagdhunde, welche nur eine Schweißprüfung ablegen, ist das Bestehen der Schussprüfung erforderlich. Hunde, die sich nach den abgegebenen Schüssen hinter dem Führer verkriechen oder mit eingezogener Rute weglaufen, sind schussscheu und von der Prüfung auszuschließen. Eine leichte Schussempfindlichkeit wird toleriert. Die Schussfestigkeit wird anlässlich einer Brauchbarkeitsprüfung nur einmal geprüft.

2. Wasserprüfung

- a) Bringen aus tiefem Wasser
- b) Freiverloren aus Schilf
- c) Führigkeit und Gehorsam
- d) Schussfestigkeit

Erläuterung zur Wasserprüfung:

- 2a) Bei Bringen aus tiefem Wasser wird eine tote Ente vor dem Hund ins tiefe Wasser geworfen; der Hund hat diese auf Befehl des Führers so zu bringen, dass der Führer diese ergreifen kann. Zur Anfeuerung des Hundes kann neben Wink- und Rufzeichen auch ein Schuss abgegeben werden. Das Wasser soll so tief sein, dass der Hund einige Meter schwimmen muss.
- 2b) Eine tote Ente wird rund 15 Meter vom Hund unbemerkt ins Schilf geworfen. Dem Hundeführer wird die ungefähre Richtung angegeben und der Hund hat die geworfene Ente binnen 10 Minuten aus dem Schilf so zu seinem Führer zu bringen, dass dieser die Ente ergreifen kann. Der Führer hat außerhalb der Deckung stehen zu bleiben.
- 2c) und 2d) – siehe Erläuterung zu 1e) und 1f).

3. Schweißprüfung

- a) Riemenarbeit
- b) Führigkeit und Gehorsam
- c) Schussfestigkeit

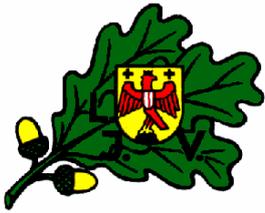
Erläuterungen zur Schweißprüfung:

- 3a) Die Schweißfährte hat eine Länge von 300 Schritten mit zwei stumpfwinkligen Haken, wobei mindestens 1/3 der Fährtenlänge im Wald angelegt werden muss; sie ist unter Verwendung von 1/4 l Schalenwildschweiß am Prüfungstag anzulegen und muss mindestens 3 Stunden alt sein. Am Ende der Schweißfährte ist ein aufgebrochenes und vernähtes Stück Schalenwild (zweckmäßigerweise Reh) oder eine Schalenwilddecke in grünem Zustand abzulegen.
Als bestanden gilt nur eine Schweißarbeit, bei welcher der Hund zum Stück findet. Der Hund hat selbstständig am langen Schweißriemen (mindestens 6 m) zu arbeiten und darf nicht vom Führer nach sichtigen Zeichen (Markierung der Schweißfährte an der Rückseite von Bäumen) zum Stück lanciert werden. Während der Schweißarbeit darf der Hund bis zu dreimal von der Fährte abkommen, wobei er jedes Mal zurückgenommen und am Ort des Abkommens von der Fährte neu angelegt wird. Als erneutes Anlegen gilt nur das Zurücknehmen des abgekommenen Hundes über Aufforderung des Richters. Die Dauer der reinen Riemenarbeit darf 40 Minuten nicht überschreiten.
- 3b) und 3c) – siehe Erläuterung zu 1e) und 1f).

§ 7

Die Kosten der Brauchbarkeitsprüfung werden durch Nenngelder, welche die Eigentümer der Hunde vor der Prüfung zu entrichten haben, gedeckt. Die Höhe des Nenngeldes wird vom Vorstand des Burgenländischen Landesjagdverbandes festgesetzt.

Alle in dieser Prüfungsordnung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten gleichermaßen für Personen sowohl weiblichen als auch männlichen Geschlechts.



Burgenländischer Landesjagdverband

Bezirk: Hegering:

NENNUNG

eines Jagdgebrauchshundes zur Brauchbarkeitsprüfung auf Grund der Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom, 21. Februar 2005, LGBl. Nr. 23/2005, zur Brauchbarkeitsprüfung

am in

a) Name und Zwingername des Hundes:

.....

b) Rasse und Geschlecht:

c) Wurfdatum:

d) ÖHZB-Nr.:

e) Eigentümer des Hundes (Name und Anschrift):

.....

f) Führer des Hundes bei der Prüfung (Name und Anschrift):

.....

g) Genannt für **Feld-, Wasser- oder Schweißprüfung**
(Nichtzutreffendes streichen)

h) Jagdgebrauchshund für das Jagdgebiet:

.....

Die Prüfungsordnung für die Brauchbarkeitsprüfung ist mir bekannt. Das Nenngeld habe ich spätestens vor Beginn der Prüfung beim Leiter der Brauchbarkeitsprüfung einzuzahlen.

.....
Ort Datum

am

.....
Unterschrift des Hundeführers



Burgenländischer Landesjagdverband

Bezirk: Hegering:

BESCHEINIGUNG

über die erfolgreich abgelegte Brauchbarkeitsprüfung für Jagdhunde
gem. § 93 der Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom
21. Februar 2005 , LGBl. Nr. 11/2005.

- a) Name und Zwingername des Hundes:
.....
- b) Rasse und Geschlecht:
- c) Wurfdatum:
- d) ÖHZB-Nr.
- e) Eigentümer des Hundes (Name und Anschrift):
.....
- f) Führer des Hundes bei der Prüfung (Name und Anschrift):
.....
- g) Art der abgelegten Prüfung: **Feld - , Wasser- oder Schweißprüfung**
(Nichtzutreffendes streichen)

Die gefertigten Prüfer erklären den oben angeführten Jagdhund als
jagdlich brauchbar für das Jagdgebiet

..... am
Prüfungsort Datum

.....
Prüfer Prüfer

Diese Bescheinigung verliert gem. § 93 Abs. 3 der Verordnung der Bgld.
Landesregierung vom 21. Februar 2005, LGBl. 23/2005, ihre Gültigkeit,
wenn der Jagdhund durch Verletzung, Krankheit oder hohes Alter die
Leistungsfähigkeit auf Dauer verloren hat.



Burgenländischer Landesjagdverband

Bezirk: Hegering:

PRÜFUNGSBLATT für die Brauchbarkeitsprüfung

- a) Name und Zwingername des Hundes:
.....
- b) Rasse und Geschlecht:
- c) Wurfdatum:
- d) ÖHZB-Nr.:
- e) Eigentümer des Hundes (Name und Anschrift):
.....
- f) Führer des Hundes bei der Prüfung (Name und Anschrift):
.....
- g) Gemeldet zur **Feld-, Wasser- oder Schweißprüfung**
(Nichtzutreffendes streichen)

Prüfungsfächer laut § 6 der Prüfungsordnung

- | 1) Feldprüfung: | bestanden (+)/ nicht bestanden (-) |
|--------------------------------------|------------------------------------|
| a) Absuchen einer Deckung | _____ |
| b) Verlorenbringen von Federwild | _____ |
| c) Federwildschleppe (Wahlfach zu b) | _____ |
| d) Haarwildschleppe | _____ |
| e) Führigkeit und Gehorsam | _____ |
| f) Schussfestigkeit | _____ |

- 2) Wasserprüfung bestanden (+)/ nicht bestanden (-)
- a) Bringen aus tiefem Wassern _____
 - b) Freiverloren aus Schilf _____
 - c) Führigkeit und Gehorsam _____
 - d) Schussfestigkeit _____

- 3) Schweißprüfung: bestanden (+)/ nicht bestanden (-)
- a) Riemenarbeit _____
 - b) Führigkeit und Gehorsam _____
 - c) Schussfestigkeit _____

Das Ergebnis der Prüfung in den einzelnen Fächern ist so anzuführen, dass bei bestandener Prüfung ein + (plus) und bei nicht bestandener Prüfung ein – (minus) vermerkt wird.

Die gefertigten Prüfer erklären den geprüften Jagdhund als brauchbar / nicht brauchbar für Feld-, Wasser-, Schweißarbeit. (Nichtzutreffendes streichen).

..... am

Prüfungsort Datum

.....

Prüfer Prüfer